

Unterbringungspraxis – ein wenig erforschtes Gebiet

Gesundheitsberichterstattung zur Anwendung von Zwang bei psychischen Störungen

Von Wolf Crefeld

Ob es um wirtschaftliche Prognosen, Leistungen von Betrieben oder das Klima an den Finanzmärkten geht, ob die Situation öffentlicher Haushalte oder die Zahl der Empfänger von Renten oder Sozialhilfe gefragt sind: Es werden regelmäßig und mit oft beträchtlichem Aufwand Daten erhoben, um Ereignisse zu bewerten, Prognosen zu erstellen und Entscheidungen zu treffen. Eingriffe in Freiheitsrechte aufgrund einer psychischen Störung finden in Deutschland in psychiatrischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen jährlich in etwa 1/4 Millionen Fällen statt. Und obwohl nach den Berichten Betroffener und Beteiligten dies nicht selten unter fragwürdigen Umständen und mit traumatischen Folgen geschieht, ist das wissenschaftliche und öffentliche Interesse an dieser Art Daten gering. Datenerhebungen zur Anwendungspraxis des Unterbringungsrechts und sich daraus ergebende wissenschaftliche Analysen, um zu verstehen, was da wirklich geschieht und wie man damit besser umgehen könnte, sind selten. Umfang und Differenziertheit von Datenerhebungen spiegeln offenbar wider, welche Bedeutung bestimmten Themen gesellschaftlich beigemessen wird.

Zwangsanwendung: Lange ein vorwissenschaftlich behandeltes Thema

Die Psychiatrie hat sich wissenschaftlich lange Zeit überhaupt nicht mit dem Thema Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkungen befasst, obwohl die Anwendung von Zwang immer schon zu ihren Kennzeichen gehörte. In den Lehrbüchern wurde das Thema lange faktisch tot geschwiegen. In psychiatrischen Publikationen tauchte es erst auf, als man daran erinnert wurde, dass das Grundgesetz für jede Freiheitsentziehung, die über

den Folgetag hinaus andauern soll, eine richterliche Entscheidung gebietet. Diskutiert wurde damals, dass sich nun „psychiatrische Laien“ (die Gerichte) in psychiatrische Angelegenheiten einmischen.

Die erste quantitative Untersuchung zur Unterbringungspraxis in deutscher Sprache leistete vermutlich Gregor Bosch, der in der Frühphase der Psychiatriereformbewegung an der Frankfurter Universitätsklinik nachwies, dass weniger die von Gutachtern regelmäßig attestierte Gefährlichkeit oder Gefährdetheit das maßgebende Unterbringungskriterium war, als die Mühe, zu der man sich im Umgang mit den Kranken bereitfand (Bosch 1972). Später zeigte Waller (1982) anhand von ihm erhobener Daten, wie stark soziale Merkmale der Betroffenen die Wahrscheinlichkeit einer Unterbringung beeinflussen. Andere (wie Bruns, Lorenzen, Spengler) verglichen die Angaben einzelner Kliniken oder kommunaler Gebietskörperschaften hinsichtlich der Häufigkeit von Unterbringungen. Schon damals fielen die erheblichen Unterschiede in der Häufigkeit von Zwangsaufnahmen in psychiatrische Kliniken auf, wenn man Angaben verschiedener Kliniken oder Gebietskörperschaften verglich. Doch diese Befunde schlüssig zu interpretieren, war schwierig angesichts der unterschiedlichen Rechtslagen in den verschiedenen Bundesländern und des Fehlens eindeutiger sozialwissenschaftlich relevanter Bezugsgrößen für Gerichtsbezirke und Kliniken. Das zeigten auch die vom Landschaftsverband Rheinland in seinen „Materialien zur rheinischen Psychiatrie“ veröffentlichten Daten zur Unterbringungspraxis der einzelnen Kliniken. Immerhin regten sie zu Diskussionen über das Thema an, was auch schon viel wert war. Marschner, der erstmals in einem von ihm mit



Wolf Crefeld

Dr., Psychiater und Psychotherapeut, Leitende Tätigkeit in Gütersloh und im Sozialpsychiatrischen Dienst Bochum, Professor em. für Sozialpsychiatrie, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit für den Betreuungsgerichtstag und den Bund der Berufsbetreuer.

herausgegebenen Kommentar zum Unterbringungsrecht die vorhandenen Daten zusammengetragen hat, konnte dazu anmerken: „Betrachtet man die... empirischen Belege in ihrer Gesamtheit, kann nur der Eindruck einer völlig willkürlichen Handhabung der Unterbringung entstehen. (Marschner et al 1994, Seite 29). Er sprach damit an, dass die unterbringungsrechtlichen Regelungen offensichtlich nicht die große Steuerungswirkung auf die Unterbringungspraxis ausüben, die man von ihnen erwartet. Andere Faktoren bestimmen die Praxis offenbar stärker.“

Gesundheitsberichterstattung zur Unterbringungspraxis in Nord- rhein-Westfalen

Die Daten einzelner Kliniken, wie auch die der Verfahrensstatistik der Justiz, lassen den Vergleich zwischen einzelnen Regionen oder Institutionen nur begrenzt zu, weil für sie meist eindeutigen Bezugsgrößen fehlen. Welche gesellschaftlich relevanten Merkmale einen Gerichtsbezirk charakterisieren, ist meist unbekannt, zumal sich dessen Grenzen oft nicht mit denen kommunaler Gebietskörperschaften decken. Ebenso lässt sich das Einzugsgebiet einzelner Kliniken insbesondere dort kaum charakterisieren, wo Versor-

